

Die Zusammenarbeit der Planträger des Meliorationswesens und der Investitionsträger im Rat des Meliorationsverbandes muß dazu beitragen, die Landwirtschaftsbetriebe auf die Erhöhung der Bodeninvestitionen zu orientieren und das Verhältnis zwischen den Eigenleistungen der Investitionsträger und den vom Staat gewährten Subventionen für Meliorationen nach ökonomischen Gesichtspunkten und entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Investitionsträger zu gestalten. Besonders hinsichtlich der Finanzierung wie überhaupt der Vorbereitung der Meliorationsinvestitionen läßt sich über den Rat des Meliorationsverbandes die Zusammenarbeit aller Planträger und die Vereinigung der Meliorationsgenossenschaften als Hauptinvestitionsträger erreichen. Der Rat als Ganzes bildet das Bindeglied zwischen Plan- und Hauptinvestitionsträgern. Insofern er Funktionen eines Hauptplanträger- und eines Hauptinvestitionsträgerkonsortiums ausübt, kann mit Recht von einer Kombination beider Konsortialformen gesprochen werden, die in anderen Bereichen der Volkswirtschaft bekannt sind und bereits zu einem früheren Zeitpunkt praktiziert wurden.¹⁶

Zugleich bestehen jedoch auch wesentliche Unterschiede zu den Konsortien in der Industrie. Die Konsortialeigenschaft der Meliorationsverbände ist eingeschlossen in ein umfassendes System der Kooperation. Sie erscheint als Teilbereich im Leitungssystem des Meliorationsverbandes und ist derart eng mit der Gesamtleitung verflochten, daß eine Ausgliederung praktisch nicht möglich ist. Dafür sind ebenfalls die spezifischen Bedingungen in der Landwirtschaft ausschlaggebend. So führt die Doppelfunktion der Meliorationsgenossenschaften als Hauptinvestitionsträger einerseits und als Auftragnehmer andererseits zu der engen Verflechtung mehrerer Kooperationsformen im Rahmen des Verbandes. Die Unterschiede werden ferner sichtbar, wenn in die Untersuchungen die Kooperation zwischen den Auftragnehmern einbezogen wird, deren Organisation auch zu den Hauptaufgaben des Meliorationsverbandes gehört.

III

Durch die organisierte Zusammenarbeit der bauausführenden Betriebe als Auftragnehmer und der Zulieferer im Meliorationsverband wird eine höhere Produktivität im Meliorations- und Wasserbau erzielt, indem der Rat des Verbandes auf die Verträge im Rahmen des General-, Haupt- und Nachauftragnehmersystems durch Beschlüsse Einfluß nimmt. Im Rat müssen die günstigen Varianten für die Beteiligung der Mitgliedsbetriebe am Baugeschehen gefunden werden. Die Mitgliedschaft der Betriebe und Genossenschaften im Verband und die damit verbundene Zugehörigkeit zum Leitungsgremium schafft günstige Voraussetzungen für qualifizierte Verträge, weil dem Vertragsabschluß besonders in Zweifelsfällen umfassende und klärende Diskussionen des Kollektivs vorausgehen werden. Dadurch wird die Selbständigkeit und Verantwortung der Auftragnehmer nicht aufgehoben; ihre Willenserklärung zum Vertragsabschluß stützt sich dann jedoch auf den kollektiv durchdachten Beschluß des Rates, der nach den in den Gründungsunterlagen der bestehenden Verbände fixierten Bestimmungen nur einstimmig rechtswirksam zustande kommen kann. Gegebenenfalls werden die Räte z. B. darüber beschließen, welcher Mitgliedsbetrieb des Verbandes aufgrund seiner Voraussetzungen als Hauptauftragnehmer eine Baumaßnahme ausführen oder wer als Nachauftragnehmer Vertragspartner des

¹⁶ vgl. G. Görner, „Konsortien — eine neue Kooperationsform im Investitionswesen“, Staat und Recht, 1967, S. 1380.